



Datenschutz im Internet

Mit dem kürzlich publizierten Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Google Suchmaschine ist **ein wichtiger Meilenstein für die Rechte von Betroffenen im Internet** gesetzt worden: Künftig wird sich Google im EU-Raum nicht mehr aus der Affäre ziehen können mit dem Argument, man stelle lediglich eine Suchplattform zur Verfügung, betreibe keine Datenbearbeitung und sei ohnehin für den Inhalt der zur Verfügung gestellten Links nicht verantwortlich.



«Wer Gratisdienste nutzt, sollte sich die Frage stellen, welchen Nutzen der Anbieter daraus zieht - nach dem Motto: Nichts ist gratis, ich bezahle mit meinen Daten.»

Nun ist es klar: Google und auch andere Suchmaschinen sind als Plattform für mögliche Persönlichkeitsverletzungen verantwortlich, auch wenn sie für die Inhalte nicht einzustehen haben. Dieses Grundsatzurteil ist auch auf andere Internetanbieter anwendbar, zum Beispiel auf Facebook, wo deren Nutzer oft Bilder und Inhalte von Dritten öffentlich machen, deren Einwilligung nicht eingeholt wurde.

Dieses Urteil ist für die Schweiz als Nicht-EU-Land rechtlich gesehen zwar nicht verbindlich. Da wir aber eine vergleichbare Rechtsordnung haben und das Bundesgericht schon in einer Zeit, als das Internet noch nicht existierte, ein Recht auf Vergessen postulierte, ist davon auszugehen, dass ein Gerichtsverfahren in der Schweiz zu keinem anderen Ergebnis käme.

Goldgrube Personendaten

Das ist die gute Nachricht. Dennoch fragt man sich natürlich, ob der Datenschutz nach den Enthüllungen von Edward Snowden im Internet überhaupt noch etwas ausrichten kann? Der Fall hat zunächst offengelegt, wie einfach es heute ist, auf diesem Weg an grosse Mengen von Daten heranzukommen und auszuwerten. Das ist natürlich nicht nur das «Geschäft» der Geheimdienste, sondern aller, die mit grossen Datenbeständen Geld verdienen wollen. Damit wären wir beim eigentlichen Problem: Der Angriff der NSA erscheint auch deshalb so dramatisch, weil damit einige zentrale Mechanismen des derzeitigen Sammelns und Auswertens von Daten sichtbar wurden:

Auf dem Weg der allumfassenden Überwachung der Bürger bedienen sich auch Geheimdienste zahlreicher privat erstellter Datenbanken,



die möglicherweise auch ohne das Einverständnis der betroffenen Unternehmen angezapft wurden. Wenn Apple, Google, Facebook etc. betuern, dass ohne ihr Wissen Backdoors eingerichtet wurden, kann man dies glauben oder nicht. Tatsache ist, dass es geschah. Ist dagegen ein Kraut gewachsen und wenn ja, welches?

Die Geheimdienste bedienen sich der gleichen Werkzeugen, wie die grossen, privatwirtschaftlich organisierten Datensammler, und durchwühlen die Datenberge nach Korrelationen und Mustern, um zu neuen Erkenntnissen über Menschen zu kommen. Ist das erst fragwürdig, wenn die Geheimdienste dies tun? Und was kann dagegen getan werden?

Big Data und der Angriff auf die informationelle Selbstbestimmung

Und damit wären wir inmitten des zweiten Themenkomplexes: Längst gehört es zum Standard, dass auch Unternehmen grosse Datenbestände (Big Data) mit sehr potenten Analysetools, wie sie die Geheimdienste anwenden, auf Konsumprofile hin durchforsten. Um Kundenwünsche zu entdecken, bevor sie der Kunde selber kennt. Ein klarer Angriff auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht, wie es die Verfassung postuliert. Damit stellt sich eine Reihe konkreter Fragen rund um das Transparenz- und das Zweckbindungsgebot sowie die Anforderungen an die Einwilligung bei der Auswertung grosser Datenbestände. Es stellt sich auch die Frage, ob die Zusammenführung grosser Datenbestände und deren algorithmische Durchforstung beschränkt und bestimmte Formen von Datenverknüpfungen sogar verboten werden müssten.

Weitere Fragen stellen sich angesichts der rasanten technischen Entwicklung,

weil sie für den Nutzer ständig neue Intransparenz schafft: Muss bei neuen Produkten und Dienstleistungen nicht vorgeschrieben werden, dass die Grundeinstellungen den maximalen Schutz der Privatsphäre garantieren müssen (privacy by default)? Oder müssen schon bei ihrer Konzipierung Datenschutzgrundsätze berücksichtigt werden (Privacy by design)? Ganz generell stellt sich die Frage, ob marktmächtigen globalen Unternehmungen bei der Ausgestaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Schutz der Privatsphäre nicht Einschränkungen aufzuerlegen sind. Das alles sind Problemkomplexe, welche nicht nur den nationalen Gesetzgeber fordern, sondern auch nach internationalen Regeln rufen.

Die Eigenverantwortung der User

Heisst das, dass der einzelne Nutzer hilflos ist und warten muss, bis die Regeln angepasst sind? Natürlich nicht, auch wenn der Handlungsspielraum begrenzt ist: Wenn man beispielsweise weiss, dass Google alle Angebote (Gmail, Google Docs, Picasa, Google+ etc.) verknüpft, um Nutzerprofile für eigene Zwecke zu erstellen, sollte man sich fragen, ob man nicht auch Dienste von andern Anbietern berücksichtigen will. Wer soziale Netzwerke nutzt, muss sich überlegen, wem er welche Informationen zugänglich machen will, und sich vergewissern, dass er das Einverständnis der involvierten Drittpersonen hat. Wer Gratisdienste nutzt, sollte sich die Frage stellen, welchen Nutzen der Anbieter daraus zieht - nach dem Motto: Nichts ist gratis, ich bezahle mit meinen Daten. Sind aber Leistung und Gegenleistung im Gleichgewicht? Diese beispielhafte Aufzählung zeigt, dass es der Nutzer bis zu einem bestimmten Punkt auch selbst in den Händen hat, welche Informationen im Netz hängen bleiben.



Hanspeter Thür
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter